

# HRRF-Monatsübersicht September 2024

## Highlights dieser Ausgabe

### Materielles Flüchtlingsrecht

EuGH-Vorlage zum Freikauf vom Wehrdienst in Syrien

### Menschenrechtsschutz

Ungarische Zurückschiebung nach Serbien menschenrechtswidrig

### Dublin-Verfahren usw.

Situation von Schutzberechtigten in Griechenland auf dem Prüfstand

In Anerkannten-Fällen ist Rückkehr im Familienverband anzunehmen

### Asylverfahrensrecht

Grundrechtsverstoß bei Unkenntnis anhängiger Vorabentscheidungsverfahren

Neues zur Reichweite des Beschwerdeausschlusses

### Aufenthaltsrecht

Sperrwirkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

### Aufnahmebedingungen

Vielleicht ein Pyrrhussieg für die Bezahlkarte

### Aufenthaltsbeendigung

Auslieferung soll trotz drohenden Kriegsdienstes zulässig sein

### Sonstiges

Solange es Rechtsschutz gibt

### Beilage

Übersicht: Leitentscheidungen im aktuellen politischen Diskurs

## Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)  
Langelohstr. 34  
22609 Hamburg  
Tel. +49 151 64312346  
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

## Materielles Flüchtlingsrecht

### EuGH-Vorlage zum Freikauf vom Wehrdienst in Syrien:

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht hat dem Europäischen Gerichtshof mit [Beschluss vom 12. September 2024 \(Az. W261 2289490-1\)](#) Fragen vor allem zur Auslegung der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vorgelegt, in denen es darum geht, ob die Möglichkeit zum Freikauf vom Wehrdienst ein Mittel zur Abwendung von drohenden Verfolgungshandlungen wegen Militärdienstverweigerung oder unverhältnismäßiger Bestrafung ist. Das Gericht fragt insbesondere, ob die Zahlung einer Geldleistung an einen Staat, in dem der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfasst würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Art. 12 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2011/95 fallen, eine indirekte Beteiligung an solchen Verbrechen oder Handlungen bedeuten würde, ob es auf die Höhe der Zahlung ankommt, ob die Zahlung einer Befreiungsgebühr zumutbar ist, wenn ein Schutzsuchender es aus einer religiösen Grundhaltung oder politischen Meinung ablehnt, diese Gebühr zu leisten und ob eine solche Zahlung nicht ohnehin gegen die EU-Sanktionen gegen Syrien verstoßen würde. Das Gericht hat zu seinem Beschluss auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

### Familienflüchtlingsschutz nur bei nationaler Flüchtlingsanerkennung des Stamberechtigten:

Familienflüchtlingsschutz gemäß § 26 AsylG gibt es nur für Familienangehörige eines Stamberechtigten, der gerade in Deutschland als Flüchtling anerkannt worden ist, meint das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 10. September 2024 (Az. 14 A 3506/19.A), dessen Volltext noch nicht vorliegt, über das es aber in einer [Pressemitteilung](#) berichtet. Dieses Ergebnis ergebe sich unter anderem aus der Systematik von § 26 AsylG, aus Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und daraus, dass es sich bei der Vorschrift um eine nationale Sonderregelung handele. Grundsätzlich sollten Personen, denen ein anderer Staat die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt habe (im entschiedenen Verfahren war das Bulgarien), in diesen anderen Staat zurückkehren, der dann auch für den Familiennachzug verantwortlich sei. Gehe ausnahmsweise einmal wie hier die Verantwortung für den Flüchtling auf die Bundesrepublik Deutschland über, so richte sich der Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz und erfordere nicht die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz. Das OVG Münster hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

## Menschenrechtsschutz

### Ungarische Zurückschiebung nach Serbien menschenrechtswidrig:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 19. September 2024 \(Az. 60778/19, M.D. u.a. gg. Ungarn\)](#) festgestellt, dass Ungarn mit der Zurückschiebung einer afghanischen Familie nach Serbien im Mai 2019 gegen Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung) verstoßen hat, weil die Asylanträge der Familienmitglieder nicht individuell ge-

prüft wurden. Ungarn hatte die Familie außerdem anscheinend vor die Wahl gestellt, „freiwillig“ nach Serbien auszureisen oder nach Afghanistan abgeschoben zu werden, woraufhin jedenfalls einzelne Familienmitglieder ein Dokument unterzeichnet hatten, dass sie mit einer freiwilligen Ausreise nach Serbien einverstanden seien. Eine solche Zustimmung, so der Gerichtshof, sei keine bewusste und informierte Einwilligung und stelle keinen wirksamen Verzicht auf die von der EMRK gewährleisteten Rechte dar.

### Ungarische Geheimverfahren menschenrechtswidrig:

In einem weiteren [Urteil vom 19. September 2024 \(Az. 5488/22, Rapitsyna u. Isaeva gg. Ungarn\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass Ungarn durch seine Praxis von Ausweisungen aus Gründen der nationalen Sicherheit gegen das Recht der Beschwerdeführerinnen aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstoßen hat. In dem Verfahren hatten ungarische Behörden den zwei Beschwerdeführerinnen ihre Aufenthaltstitel entzogen und sie ausgewiesen, weil ihr Aufenthalt in Ungarn eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle. Die Gründe für diese Entscheidung waren den Beschwerdeführerinnen nicht mitgeteilt worden, was zur Gefahr einer willkürlichen Entscheidung und damit zu einem Verstoß gegen Art. 8 EMRK führte. Bereits der Europäische Gerichtshof hatte diese ungarische Praxis von Geheimverfahren in seinem [Urteil vom 25. April 2024 \(Rs. C-420/22 und C-528/22\)](#) gerügt und dort einen Verstoß gegen Art. 20 AEUV und Art. 47 GRCh festgestellt (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 142](#)).

### EGMR bei Ausweisung nach Straftaten uneinig:

In seinem [Urteil vom 17. September 2024 \(Az. 52232/20, P.J. u. R.J. gg. Schweiz\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Ausweisung zweier Ausländer aus der Schweiz nach ihrer Verurteilung wegen eines Drogendelikts einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gesehen, allerdings argumentieren zwei Richter in einem Sondervotum, dass der Gerichtshof falsch entschieden habe. Die nationalen Behörden hätten Tatsachen sorgfältig geprüft sowie Bleibe- und Ausweisungsinteresse gegeneinander abgewogen und seien damit im Rahmen der Anforderungen geblieben, die der Gerichtshof für solche Fälle definiert habe. Es sei nicht die Aufgabe des Gerichtshofs, die Abwägung nationaler Behörden durch seine eigene Abwägung zu ersetzen.

## Dublin-Verfahren usw.

### Immer noch systemische Schwachstellen in Griechenland:

Das Verwaltungsgericht München geht in seinem ausführlich begründeten [Urteil vom 29. August 2024 \(Az. M 17 K 23.30508\)](#) davon aus, dass Schutzberechtigten in Griechenland immer noch die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht. Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergebe sich keine hinreichende Verbesserung der Lage Schutzberechtigter in Griechenland. Soweit zuletzt pauschal angenommen werde, dass junge, gesunde, arbeitsfähige, körperlich belastbare

und mit hinreichender Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative ausgestattete Männer ihre Existenzgrundlage in Griechenland vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände sicherstellen könnten, decke sich dies nicht mit den dargelegten Erkenntnissen.

**Situation von Schutzberechtigten in Griechenland auf dem Prüfstand:** In die Beurteilung der Situation von Schutzberechtigten in Griechenland durch die deutsche Rechtsprechung kommt offenbar Bewegung. Bislang waren deutsche Obergerichte einmütig davon ausgegangen, dass in Griechenland anerkannte Flüchtlinge dort ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) nicht befriedigen könnten, nämlich das OVG Münster ([Urteil vom 21. Januar 2021, Az. 11 A 1564/20.A](#)), das OVG Lüneburg ([Urteil vom 19. April 2021, Az. 10 LB 244/20](#)), das OVG Bremen ([Urteil vom 16. November 2021, Az. 1 LB 371/21](#)), das OVG Berlin-Brandenburg ([Urteil vom 23. November 2021, Az. OVG 3 B 53.19](#)), der VGH Mannheim ([Urteil vom 27. Januar 2022, Az. A 4 S 2443/21](#)), das OVG Bautzen ([Urteil vom 27. April 2022, Az. 5 A 492/21 A](#)) und das OVG Saarlouis ([Urteil vom 15. November 2022, Az. 2 A 81/22](#)).

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel sieht das in seinen Urteilen vom 6. August 2024 (Az. [2 A 1131/24.A](#) und [2 A 489/23.A](#)), über die er auch in einer [Pressemitteilung vom 2. September 2024](#) berichtet, nun anders. Jedenfalls männlichen anerkannten Schutzberechtigten, die allein nach Griechenland zurückkehrten und jung, gesund und arbeitsfähig seien, drohe dort keine menschenrechtswidrige Behandlung durch systemische Schwachstellen im griechischen Aufnahmesystem. Angehörige dieser Gruppe könnten die erheblichen Defizite im griechischen Aufnahmesystem während der ersten sechs Monate im Allgemeinen durch Eigeninitiative bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Arbeit überwinden. Für Schutzberechtigte, bei denen individuelle Besonderheiten vorliegen, etwa wenn sie aufgrund von Krankheit nicht erwerbsfähig sind, soll das aber nicht gelten, so der VGH in einem weiteren Urteil vom selben Tag (Az. [2 A 1132/24.A](#)). Der VGH hat die Tatsachenrevision gemäß § 78 Abs. 8 AsylG gegen alle drei Urteile zugelassen, die in einem Verfahren auch bereits eingelegt wurde, wie das Bundesverwaltungsgericht in einer [Pressemitteilung vom 4. September 2024](#) berichtet.

Parallel dazu mehren sich auch in der erstinstanzlichen Rechtsprechung Entscheidungen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Schutzberechtigten in Griechenland für unwahrscheinlich genug halten, wenn es um „junge, gesunde, arbeitsfähige, körperlich belastbare und mit hinreichender Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative ausgestattete Männer“ geht. Das meint etwa das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 15. August 2024 \(Az. 12 A 3228/24\)](#), das davon ausgeht, dass Betroffene in Griechenland einer illegalen Beschäftigung nachgehen könnten und das zwar auch nicht weiß, ob es in Griechenland genügend zumindest informelle Unterkunftsmöglichkeiten für Schutzberechtigte gibt, Zweifel aber zulasten der Betroffenen wertet. Zum gleichen Ergebnis kommen aktuell etwa das Verwaltungsgericht Ansbach ([Beschluss vom 7. August 2024 \(Az. AN 17 S 24.50438\)](#)), das Verwaltungsger-

icht Würzburg ([Beschluss vom 26. August 2024 \(Az. W 4 S 24.31508\)](#)) und das Verwaltungsgericht Halle (Saale), dessen [Beschluss vom 26. August 2024 \(Az. 4 B 188/24 HAL\)](#) optimistisch mit den Worten endet, dass der Betroffene jedenfalls nach einigen Jahren in der Lage sein werde, in Griechenland eine Wohnung legal anzumieten und einer legalen Beschäftigung nachzugehen.

Anders sieht es immer noch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Beschluss vom 23. August 2024 \(Az. 18a L 1299/24.A\)](#). Angesichts der auch unter Zugrundelegung aktueller Erkenntnismittel weiterhin bestehenden erheblichen bürokratischen Hürden sowie mangelnder staatlicher Unterstützung sei nach wie vor grundsätzlich anzunehmen, dass Schutzberechtigte in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage seien, eine gesicherte Unterkunft zu finden und ihren Lebensunterhalt durch eine legale Beschäftigung oder staatliche Unterstützung zu sichern. Es sei unzumutbar, Schutzberechtigte bis zu einem etwaigen Übertritt in ein legales Beschäftigungsverhältnis auf eine möglicherweise mehrere Jahre andauernde Tätigkeit in der sogenannten „Schattenwirtschaft“ zu verweisen, und nicht ersichtlich, wie ein Verweis Schutzberechtigter auf in Griechenland bestehende informelle Migrantennetzwerke und etwaige persönliche Kontakte allein hierdurch mit der gebotenen Sicherheit nachhaltigen sowie gesicherten Zugang zu Wohnraum sowie zu einem legalen Beschäftigungsverhältnis verschaffen könnte.

**Dublin-Überstellungen nach Litauen möglich:** Das Oberverwaltungsgericht Münster bleibt in seinem [Beschluss vom 26. August 2024 \(Az. 11 A 1823/24.A\)](#) bei seiner bisherigen Rechtsprechung (siehe etwa den [Beschluss vom 14. März 2023, Az. 11 A 298/23.A](#), ausführlich dazu HRRF-Newsletter [Nr. 88](#)), dass Asylsuchenden, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Litauen überstellt werden, auch dann nicht die Gefahr einer Inhaftierung droht, wenn sie dort ursprünglich illegal eingereist waren. Eine restriktive litauische Rechtsvorschrift, die die Gründe für die Inhaftnahme von Asylbewerbern bei Verhängung des Kriegsrechts oder eines Ausnahmestands sowie bei Ausrufung einer Notlage wegen eines massiven Zustroms von Ausländern regelte, sei am 2. Mai 2023 aufgehoben worden.

**Anerkannten-Folgeanträge sind Folgeanträge:** Das Verwaltungsgericht Hamburg ändert seine bisherige Rechtsprechung (siehe dazu etwa HRRF-Newsletter [Nr. 146](#)) und geht in seinem [Beschluss vom 14. August 2024 \(Az. 12 AE 3050/24\)](#) nunmehr davon aus, dass sogenannte Anerkannten-Folgeanträge zwar keine Folgeanträge im Sinne der EU-Asylverfahrensrichtlinie sind, weil sie nicht auf ein Asylverfahren folgen, in dem ein Schutzersuchen inhaltlich geprüft wurde, dass aber die §§ 29 Abs 1 Nr. 5, 71 AsylG auf solche Anträge dennoch anwendbar sind, nämlich im Wege der Analogie. Die Voraussetzungen für eine Analogie lägen vor, weil die EU-Asylverfahrensrichtlinie nicht den Fall regelt, dass ein Schutzsuchender, dessen Asylantrag in einem Mitgliedstaat wegen der Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat bestandskräftig als unzulässig abgelehnt worden sei, im erstgenannten Mitgliedstaat einen erneuten Asylantrag stelle. Diese Regelungslücke sei auch

planwidrig, weil davon auszugehen sei, dass der europäische Richtlinienggeber diese Fallkonstellation bei Erlass der Richtlinie schlicht übersehen habe. Es sei nicht vorstellbar, dass der Richtlinienggeber Anerkannten-Folgeanträge nicht ebenfalls in die Regelungen zu Folgeanträgen einbezogen hätte, wenn er sich ihrer nur bewusst gewesen wäre.

**In Anerkannten-Fällen ist Rückkehr im Familienverband anzunehmen:** In Anerkannten-Fällen ist im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie im Familienverband in den anderen EU-Mitgliedstaat zurückkehren würde, sagt das Bundesverwaltungsgericht in seinem in diesem Punkt erfreulichen [Urteil vom 24. April 2024 \(Az. 1 C 8.23\)](#). Das Gericht führt damit seine Rechtsprechung zur Rückkehr im Familienverband fort (siehe das [Urteil vom 4. Juli 2019, Az. 1 C 45.18](#), zur Rückkehrprognose im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG) und widerspricht etwa dem Verwaltungsgerichtshof München, der in Anerkannten-Fällen in seinem [Urteil vom 4. März 2024 \(Az. 24 B 22.30376\)](#) gerade nicht auf den Familienverband abstellen will (siehe dazu ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 136](#)).

Es geht dem Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht darum, dass (nicht selbst auch klagenden) Familienangehörigen eines Klägers in dem anderen EU-Mitgliedstaat unmenschliche oder erniedrigende Lebensbedingungen drohen könnten, sondern lediglich darum, dass die aus der Anwesenheit von Angehörigen der Kernfamilie und der anzunehmenden Erfüllung grundlegender familiärer Solidarpflichten resultierenden Folgen für die Existenzsicherung des Klägers in die Gefahrenprognose einzubeziehen sein sollen. Der in der Vorinstanz mit dem Verfahren befasste Verwaltungsgerichtshof Mannheim ([Urteil vom 7. Juli 2022, Az. A 4 S 3696/21](#)) hatte das noch anders gesehen und die hypothetischen Lebensbedingungen der Kinder des Klägers betrachtet; unter anderem aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht das Mannheimer Urteil aufgehoben und zurückverwiesen.

## Asylverfahrensrecht

**Maßgeblicher Zeitpunkt für Minderjährigkeit unklar:** Das Verwaltungsgericht Berlin weiß in seinem [Beschluss vom 19. September 2024 \(Az. 4 L 483/24 A\)](#) auch nicht so recht, auf welchen Zeitpunkt es bei der Anwendung von § 30 Abs. 2 AsylG ankommen soll, wonach Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger nicht aus den in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AsylG genannten Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden dürfen. Es könne entweder auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder auf den Zeitpunkt der Anhörung ankommen, nicht aber auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag oder den einer gerichtlichen Entscheidung.

**Grundrechtsverstoß bei Unkenntnis anhängiger Vorabentscheidungsverfahren:** Es verstößt gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, wenn ein Verwaltungsgericht eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Frage, die im Hauptsacheverfahren

voraussichtlich eine Vorlage des dann letztinstanzlich entscheidenden Gerichts an den Europäischen Gerichtshof erfordert, im Eilverfahren bei der Prüfung der Erfolgsaussichten nicht berücksichtigt, sagt das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 13. August 2024 \(Az. 2 BvR 44/24\)](#) und hat darum einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen aus dem Dezember 2023 aufgehoben. In einer solchen Situation werde nämlich die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts regelmäßig nicht bejaht werden können; dies gelte auch dann, wenn lediglich in einem anderen Verfahren bereits eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof erfolgt sei.

Die im konkreten Verfahren entscheidungserhebliche Frage, ob § 71a AsylG mit der EU-Asylverfahrensrichtlinie vereinbar sei, sei zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Dezember 2023 höchst umstritten gewesen. Das Verwaltungsgericht habe zwar auf eine Entscheidung des ihm übergeordneten Oberverwaltungsgerichts Lüneburg von Dezember 2022 verwiesen, wonach die Frage bereits geklärt und § 71a AsylG mit europäischem Recht vereinbar sei, habe dabei aber übersehen, dass das Oberverwaltungsgericht keine Kenntnis von den durch das Verwaltungsgericht Minden anhängig gemachten neuen Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof hatte, die erst im Juli 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, und diese ebenso wenig berücksichtigen konnte wie die in der Folge ergangene Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten aller Instanzen, die sich mit diesen Vorabentscheidungsverfahren auseinandersetzen.

Der ohne eigene erkennbare Prüfung und Begründung erfolgte schlichte Verweis des Verwaltungsgerichts auf die genannte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts übergehe somit die anhängigen Vorabentscheidungsverfahren, ihre möglichen Auswirkungen auf anhängige einstweilige Rechtsschutzverfahren sowie den rechtstatsächlichen Umgang anderer Verwaltungsgerichte mit ihnen. Dies genüge den anwendbaren verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits im August 2023 ([Beschluss vom 1. August 2023, Az. 1 C 19.22](#)) ein Revisionsverfahren ausgesetzt hat, in dem die vom Verwaltungsgericht Minden initiierten Vorabentscheidungsverfahren entscheidungserheblich waren und sind (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 109](#)). Vor diesem Hintergrund ist noch weniger verständlich, warum die laufenden Vorabentscheidungsverfahren dem Verwaltungsgericht Göttingen noch im Dezember 2023 offenbar nicht bekannt waren.

**Neues zur Reichweite des Beschwerdeausschlusses:** Es ist immer wieder erfrischend, wie eine einzige unüberlegte Formulierung des Gesetzgebers zu äußerst lebhafter und sehr grundsätzlicher Debatte unter betroffenen Gerichten Anlass gibt. Zur Reichweite des durch das Rückführungsverbesserungsgesetz neugefassten Beschwerdeausschlusses in § 80 AsylG hält der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs München in seinem [Beschluss vom 1. August 2024 \(Az. 10 CE 24.1299\)](#) an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass

die zweite Alternative in § 80 AsylG gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtsmittelklarheit verstößt und damit insbesondere in Verfahren nicht anwendbar ist, in denen es um die Erteilung einer Verfahrensduldung geht. Sowohl der Verwaltungsgerichtshof Kassel ([Beschluss vom 17. September 2024, Az. 3 B 1689/24](#)) als auch das Oberverwaltungsgericht Münster ([Beschluss vom 27. August 2024, Az. 18 B 626/24](#)) sehen das aber anders und wollen den Beschwerdeausschluss auch auf solche Fallkonstellationen anwenden, jeweils mit einem bunten Strauß von Argumenten. Ebenso sehen es wohl das Oberverwaltungsgericht Hamburg ([Beschluss vom 23. Juli 2024, Az. 6 Bs 36/24](#)), der 19. Senat des Verwaltungsgerichtshofs München ([Beschluss vom 30. April 2024, Az. 19 CE 24.661](#)) und der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim ([Beschluss vom 13. März 2024, Az. 11 S 402/24](#)), anders wiederum der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim ([Beschluss vom 5. Juli 2024, Az. 12 S 821/24](#)). Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des VGH Kassel (a.a.O., Rn. 15), dass der Gesetzgeber den Streit um die Reichweite des Beschwerdeausschlusses durch die Neuformulierung von § 80 AsylG beendet habe, möglicherweise etwas voreilig.

**Keine Befangenheit bei erstinstanzlicher Entscheidung durch Ehegatten:** Der Umstand, dass der Ehemann einer Richterin am Verwaltungsgericht selbst Richter ist und am Oberverwaltungsgericht ausgerechnet über die Berufung gegen ein von seiner Ehefrau als Einzelrichterin gefälltes asylgerichtliches Urteil entscheiden muss, begründet noch nicht die Besorgnis der Befangenheit gegen diesen Richter, meint das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 03.09.2024 \(Az. 2 L 89/24.Z\)](#). Dies gelte insbesondere, wenn über das eheliche Näheverhältnis hinaus nichts für eine Voreingenommenheit im konkreten Fall erkennbar sei, etwa dass der konkrete Fall zwischen den Eheleuten zumindest gesprächsweise thematisiert worden wäre. Außerdem entspreche der zu entscheidende Antrag auf Zulassung der Berufung nicht den Anforderungen an die Begründung von Zulassungsanträgen, so dass eine besonders tiefgründige Befassung mit der Begründung des angefochtenen Urteils ohnehin nicht angezeigt erscheine.

**Keine hohen Anforderungen an Rechtsbehelfsbelehrung:** Mit [Beschluss vom 26. August 2024 \(Az. 1 B 28.24\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass das Fehlen eines Hinweises in einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung eines Rechtsmittels jedenfalls dann nicht zur Unrichtigkeit der Belehrung führen kann, wenn die Belehrung keinerlei Angaben zu möglichen Einreichungsformen enthält, und dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann nicht fehlerhaft ist, wenn sie in einer kleineren Schriftgröße (10 pt) als der übrige Beschluss (12 pt) verfasst ist.

**Diplomatische Zusicherung Tadschikistans unzureichend:** Eine von der tadschikischen Generalstaatsanwaltschaft gegenüber der deutschen Botschaft in Tadschikistan abgegebene diplomatische Zusicherung, einen tadschikischen Staatsangehörigen nach seiner Abschiebung aus Deutschland menschenrechtskonform zu behandeln, ist jedenfalls im entschiedenen Einzelfall nicht dazu geeignet, die

beachtliche Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Tadschikistan auszuräumen, sagt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Urteil vom 13. August 2024 \(Az. 12a K 51/23.A\)](#). Zwar sei nicht ersichtlich, dass eine Zusicherung tadschikischer Behörden generell unbeachtet bleiben müsse, jedoch müsse die Zusicherung mit spezifischen Garantien verbunden sein, die eine Überprüfung der eventuellen Haftbedingungen des Klägers im Falle von dessen Inhaftierung und insbesondere den ungehinderten Zugang zu seinen Prozessbevollmächtigten erlaube. Gemessen an diesen Maßstäben sei die von der tadschikischen Generalstaatsanwaltschaft abgegebene Zusicherung ungeeignet, weil sie nicht sämtliche Sicherheitsbehörden wirksam verpflichte und auch inhaltlich hinter den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vom Bundesverfassungsgericht formulierten inhaltlichen Anforderungen zurückbleibe.

Das Verwaltungsgericht hat gut daran getan, hier strenge Maßstäbe anzulegen, etwa vor dem [Hintergrund des Schicksals von Abdullohi Shamsiddin, der nach seiner Abschiebung aus Deutschland im Januar 2023 in Tadschikistan zu sieben Jahren Haft verurteilt wurde](#).

## Aufenthaltsrecht

**Sperrwirkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten:** Das Bundesverwaltungsgericht berichtet in einer [Pressemittteilung vom 26. September 2024](#) über sein Urteil vom selben Tag (Az. 1 C 11.23), in dem es entschieden hat, dass § 36a AufenthG den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich abschließend regelt und einen Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG sperrt, wenn sich die rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise allein auf bereits vor der Einreise bestehende familiäre Bindungen zu dem subsidiär Schutzberechtigten stützt. § 36a AufenthG setze das Vorliegen humanitärer Gründe, die u.a. im Schutz von Ehe und Familie wurzelten, tatbestandlich voraus, unberührt bleibe daneben gemäß § 36 Abs. 1 Satz 4 AufenthG lediglich die Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln nach den §§ 22, 23 AufenthG. Die daraus resultierende Sperrwirkung des § 36a AufenthG eröffne daher Raum für die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG nur im Falle nachträglich im Bundesgebiet eintretender Ereignisse.

**Vermischtes vom Europäischen Gerichtshof:** In einer [Kammerentscheidung vom 12. September 2024 \(Rs. C-63/23\)](#) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass Art. 15 Abs. 3 der EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG Mitgliedstaaten auch bei Vorliegen „besonders schwierige[r] Umstände“ nicht zur Erteilung von Aufenthaltstiteln im Rahmen einer Familienzusammenführung verpflichtet, dass allerdings aus Art. 17 der Richtlinie eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten folgt, vor einer Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung eine individualisierte Prüfung der Situation und eine Anhörung der Familienangehörigen vorzunehmen.

In einer weiteren [Kammerentscheidung vom 12. September 2024 \(Rs. C-352/23\)](#) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU es Mitgliedstaaten nicht verbietet, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen, sofern die Gründe dafür keinen Zusammenhang mit der allgemeinen Systematik und den Zielen der Richtlinie aufweisen und sofern sich das gewährte Aufenthaltsrecht klar von dem nach der Richtlinie gewährten internationalen Schutz unterscheidet.

**Gespaltener bayerischer Rechtsweg für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen:** Für die richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Auffinden von Unterlagen gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG sind in Bayern nicht die Verwaltungsgerichte zuständig, sondern die ordentlichen Gerichte, sagt das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 2. September 2024 \(Az. M 4 X 24.5176\)](#). Die in Art. 4 des bayerischen AGAufenthG angeordnete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beziehe sich nur auf Wohnungsdurchsuchungen gemäß § 58 Abs. 6 AufenthG, deren Zweck die Ergreifung eines abzuschubenden Ausländers zur Durchführung der Abschiebung sei. Aus §§ 48 Abs. 3 S. 3, § 58 Abs. 9a S. 1 AufenthG folge darum die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

**Kein Wiederaufleben der Fiktionswirkung:** Die durch einen ablehnenden Bescheid erloschene Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 AufenthG lebt durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht wieder auf, meint das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 20. August 2024 \(Az. OVG 6 S 32/24, OVG 6 M 63/24\)](#). Etwas anderes gelte auch nicht deshalb, weil die aufschiebende Wirkung von Widerspruch bzw. Klage gegen die ablehnende Bescheidung dazu führe, dass deren Vollziehbarkeit gehemmt sei. Die Frage scheint umstritten zu sein, anderer Ansicht ist etwa der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 11. Mai 2021 \(Az. 11 S 2891/20\)](#).

**Covid-Einreiseverweigerung rechtmäßig, immerhin Fortsetzungsfeststellungsinteresse:** Nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU kann einem Freizügigkeitsberechtigten unabhängig von einer individuellen Gefahrenprognose die Einreise aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes verweigert werden, wenn es sich um eine Krankheit mit epidemischem Potenzial handelt und eine tatsächliche Gesundheitsgefahr durch das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Krankheit vorliegt, sagt das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 13. Juni 2024 \(Az. 1 C 2.23\)](#), zu dem es auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat. Interessant ist an der Entscheidung vor allem, dass das Bundesverwaltungsgericht das Bestehen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) bejaht hat: Es setze in Fällen sich wie hier typischerweise kurzfristig erledigender Maßnahmen einen „qualifizierten (tiefgreifenden, gewichtigen oder schwerwiegenden) Eingriff“ in ein Grundrecht oder eine unionsrechtliche Grundfreiheit voraus. Angesichts der Bedeutung des primärrechtlich in Art. 21 AEUV garantierten Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger stelle die Einreisever-

weigerung bereits für sich genommen einen solchen qualifizierten Eingriff dar.

## Aufnahmebedingungen

**Vielleicht ein Pyrrhussieg für die Bezahlkarte:** Das Oberlandesgericht Karlsruhe berichtet in einer [Pressemitteilung vom 20. September 2024](#) über seine Entscheidung vom selben Tag (Az. 15 Verg 9/24, der Volltext liegt noch nicht vor), die aufschiebende Wirkung der Beschwerde eines im Vergabeverfahren zur Einführung der Bezahlkarte unterlegenen Bieters nicht zu verlängern.

Bei Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen würden die nachteiligen Folgen überwiegen, die dadurch eintreten könnten, wenn sich die Vergabe des Auftrags zeitlich weiter verzögere. In dem [Vergabeverfahren](#) hatten 14 Bundesländer gemeinsam den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für ein Bezahlkartensystem ausgeschrieben, Medienberichten zufolge (siehe etwa [hier](#) und [hier](#)) sind aber noch Fragen offen, insbesondere die Frage, ob nur die Bundesländer selbst oder auch die kreisfreien Städte und Landkreise Bezahlkarten aus der Rahmenvereinbarung abrufen dürfen.

Das Oberlandesgericht wird mit der Aussage zitiert, dass es selbst für einen juristisch ungebildeten Laien ein klar erkennbarer Rechtsverstoß sei, dass die Kommunen in der Vergabe nicht ordnungsgemäß benannt wurden und dass dies im Beschwerdeverfahren früher hätte gerügt werden müssen. Die Bundesländer dürften den Rahmenvertrag zwar für sich selbst abschließen, eine mögliche Beteiligung der Kommunen sei aber offen, möglicherweise müssten alle Kommunen in den betroffenen 14 Bundesländern ein weiteres Vergabeverfahren durchführen. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geht Mitte Oktober 2024 weiter.

## Aufenthaltsbeendigung

**Abschiebung vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens zulässig:** § 60 Abs. 9 AufenthG, wonach einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, aus bestimmten Gründen abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden kann, ist auch dann anzuwenden, wenn der Asylantrag des Ausländers bereits abgelehnt wurde und gegen diese Ablehnung eine Klage erhoben wurde, die nach § 75 AsylG aufschiebende Wirkung hat, meint das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Beschluss vom 9. September 2024 \(Az. 11 L 17/24\)](#), zu dem es auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat.

Es liefe dem gesetzgeberischen Ziel zuwider, wenn bereits eine nicht bestandskräftige Entscheidung über den Asylantrag den Anwendungsbereich von § 60 Abs. 9 AufenthG ausschließen würde. In solchen Fällen könnten Ausländer, deren Asylanträge einfach unbegründet abgelehnt wurden, wäh-

rend eines sich anschließenden asylgerichtlichen Verfahrens nicht abgeschoben werden könnten, weil nach Erlass der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung keine Befugnis der Ausländerbehörden mehr zum Erlass einer Abschiebungsandrohung bestünde. Dieser Vorrang der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung solle aber durch die Vorschrift in § 60 Abs. 9 AufenthG gerade durchbrochen werden.

**Auslieferung soll trotz drohenden Kriegsdienstes zulässig sein:** Das Oberlandesgericht Dresden will von einer älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ([Beschluss vom 24. Mai 1977, Az. 4 ARs 6/77](#)) abweichen, wonach die Auslieferung eines Kriegsdienstverweigerers nur zulässig ist, wenn er nicht gegen seinen Willen zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen wird, und hat den BGH mit [Beschluss vom 9. August 2024 \(Az. OAus 174/24\)](#) gemäß § 42 IRG in einem Verfahren angerufen, in dem es um einen ukrainischen Kriegsdienstverweigerer geht. Der Schutzbereich von Art. 4 Abs. 3 GG sei auf die nach deutschem Recht Wehrpflichtigen beschränkt, so dass sich auszuliefernde Ausländer nicht auf das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung berufen könnten. Es wäre außerdem widersprüchlich, einerseits Asylanträge von vor einem Krieg und einer eigenen Beteiligung daran flüchtenden Personen abzulehnen, weil die dem Gewissen folgende Kriegsdienstverweigerung und die dafür zu erwartende Bestrafung flüchtlingsrechtlich nicht relevant sei, andererseits aber anzunehmen, dass dieselbe tatsächliche Verweigerungssituation und drohende Bestrafung einer Auslieferung von zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gesuchten Verfolgten entgegenstünde.

## Abschiebungshaft

**Vermischtes vom Bundesgerichtshof:** Wenn ein von Abschiebungshaft Betroffener wünscht, dass von der Haftanordnung eine bestimmte Person seines Vertrauens oder ein bestimmter Angehöriger benachrichtigt werden soll, dann erfüllt das Haftgericht die Benachrichtigungspflicht aus Art. 104 Abs. 4 GG nicht, wenn es stattdessen einen Rechtsanwalt benachrichtigt, der sich im Haftanordnungsverfahren nicht als Bevollmächtigter bestellt hat, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 10. September 2024 \(Az. XIII ZB 52/21\)](#). In einem weiteren [Beschluss vom 10. September 2024 \(Az. XIII ZB 72/20\)](#) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass ein Haftantrag unzulässig ist, wenn in ihm die Angabe zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen fehlt.

**Doch gemeinsamer Vollzug von Abschiebungshaft und Sicherungsverwahrung:** Das Landgericht Berlin widerspricht in seinem [Beschluss vom 29. August 2024 \(Az. 84 T 133/24 B\)](#) dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten, das in seinem [Beschluss vom 17. Juni 2024 \(Az. 383 XIV 1037/24 B\)](#) den gemeinsamen Vollzug von Abschiebungshaft und Sicherungsverwahrung für unzulässig gehalten hatte (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 152](#)).

Das Trennungsgebot sei nicht verletzt, wenn Abschiebungshäftlinge und Sicherungsverwahrte auf voneinander getrennten und verschlossenen Fluren eines grundsätzlich zur Unterbringung von Sicherungsverwahrten bestimmten Gebäudes untergebracht seien. Auf das Trennungsgebot des § 62a Abs. 1 Satz 2 AufenthG, nach dem Abschiebungsgefangene getrennt von Strafgefangenen unterzubringen seien, käme es nur bei einer Unterbringung der Abschiebungsgefangenen in einer sonstigen Haftanstalt an, was hier nicht der Fall sei.

## Sonstiges

**Solange es Rechtsschutz gibt:** Es ist nicht neu, dass in konservativen Medien zum munteren Halali auf die Rechte Schutzsuchender geblasen wird, ein besonders schönes Beispiel liefert jetzt aber die [Welt am Sonntag vom 1. September 2024 \(Paywall\)](#), die in einem (sich gefühlt alle zwei Wochen wiederholenden) Themenschwerpunkt zur Abschaffung des Asylrechts einen Verwaltungsrichter zitiert, der „nicht namentlich genannt werden möchte“: Es sei „völlig aussichtslos, dass Dublin-Überstellungen irgendwann einmal in nennenswerter Zahl stattfinden, solange es Rechtsschutz gibt“, weil nicht „die Kleinigkeiten“ das Problem seien, sondern „das System“. Als ob auch dieser Verwaltungsrichter es nicht besser wüsste: Das Problem ist nicht irgendein „System“, sondern eine (aus verschiedenen Gründen) in Deutschland wie in anderen EU-Staaten rechtswidrige Behördenpraxis, die Schutzsuchenden ihre Rechte vorenthält. Wer die derzeit rechtswidrigen Zustände legalisieren will, der soll es auch sagen.

Das immerhin tut Daniel Thym in seinem [Beitrag „Zurück zu den Ursprüngen“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. September 2024 \(Paywall\)](#). Er träumt einen (einigermaßen dystopischen) Traum von der guten alten Zeit, in der deutsche und europäische Gerichte noch nicht damit begonnen hatten, aus Menschen- und Grundrechten mehr und mehr Rechte für Schutzsuchende abzuleiten. In seiner romantisch verklärten Vision einer Rückkehr zu dieser Zeit akzeptiert die Rechtsprechung „abgeschwächte Verfahrensgarantien und sogar Pushbacks ganz ohne Verfahren“ und damit die Abschaffung von Einzelfallprüfungen mit Individualrechtsschutz. Eine Realisierung dieser Vision hält Thym für alternativlos, weil sie ansonsten früher oder später (hier schlägt kulturpessimistische Schwarzmalerei durch) von noch radikaleren Kräften realisiert würde, und zwar dadurch, dass diese Kräfte die Gerichte (und vermutlich das Recht insgesamt) ignorieren würden. Es ist aus seiner Sicht offenbar anzustreben, diesen Kräften zuvorzukommen und ihre Pläne für sie zu verwirklichen.

**Asylgerichtliche Konzentration auch in Niedersachsen:** In [Hessen](#) (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 125](#)) und [Nordrhein-Westfalen](#) (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 148](#)) wurden die Zuständigkeiten für asylgerichtliche Verfahren in den vergangenen Monaten schon bei bestimmten Verwaltungsgerichten konzentriert (zu Kritik an dieser Konzentration siehe etwa [hier](#)), nun ist Niedersachsen an der Reihe. Durch [Rechtsver-](#)

[ordnung vom 15. Juli 2024](#) wurde mit Wirkung zum 1. September 2024 jeweils zwei Verwaltungsgerichten eine gerichtsbereichsübergreifende und somit in Summe landesweite Zuständigkeit für Verfahren zu bestimmten Herkunftsländern zugewiesen, nämlich den Verwaltungsgerichten Göttingen und Hannover für Albanien, Bosnien und Herzegowina, den Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, den

Verwaltungsgerichten Hannover und Lüneburg für die Elfenbeinküste, Ghana, Moldau und den Senegal, den Verwaltungsgerichten Lüneburg und Osnabrück für Georgien sowie den Verwaltungsgerichten Göttingen und Oldenburg für Kolumbien. Das Nachsehen haben offenbar die Verwaltungsgerichte Braunschweig und Stade.



## Leitentscheidungen im aktuellen politischen Diskurs

Die Flüchtlingspolitische Debatte der vergangenen und wohl auch kommenden Wochen ist eine Debatte, die immerhin auch unter Bezugnahme auf eine Reihe flüchtlingsrechtlicher Gerichtsentscheidungen geführt wird. Solche Bezugnahmen liegen nahe und sind sinnvoll, wenn auf die rechtlichen Vorgaben hingewiesen werden soll, die sich aus den Entscheidungen für die Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzes ergeben. Bezugnahmen finden sich aber auch, um den trotz solcher Entscheidungen angeblich noch bestehenden politischen Gestaltungsspielraum hervorzuheben oder um gar eine angebliche Signalwirkung zu betonen, die von einzelnen Entscheidungen ausgehen soll. Eine kurze Übersicht einiger derzeit diskutierter Themen (und Begriffe) samt der dazugehörenden Leitentscheidungen, von „Afghanistan“ bis „Zurückweisung“:

**Afghanistan.** Abschiebungen nach Afghanistan sind nach der überwiegenden Ansicht deutscher Obergerichte derzeit nicht möglich, weil selbst junge, erwachsene, gesunde und alleinstehende afghanische Männer, die im heimischen Kulturkreis sozialisiert wurden und mindestens eine der Landessprachen sprechen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ohne Weiteres zur Sicherung ihres Existenzminimums in der Lage sein würden, siehe das (nur im konkreten Verfahren zu einem anderen Ergebnis kommende) [Urteil des OVG Hamburg vom 23. Februar 2022 \(Az. 1 Bf 282/20.A\)](#), das [Urteil des OVG Bautzen vom 10. November 2022 \(Az. 1 A 1081/17.A\)](#) und das [Urteil des VGH Mannheim vom 22. Februar 2023 \(Az. A 11 S 1329/20\)](#); anders sieht es (nur) das OVG Greifswald in seinem [Urteil vom 24. Mai 2023 \(Az. 4 LB 443/18 OVG\)](#), eine gegen dieses Urteil eingelegte Revision zum Bundesverwaltungsgericht [wurde im Januar 2024 zurückgenommen](#).

**Aufnahmestopp.** Ein Aufnahmestopp für Flüchtlinge, der es Schutzsuchenden (ob nur aus bestimmten Herkunftsländern oder generell) unmöglich macht, im Hoheitsgebiet oder an der Grenze eines EU-Mitgliedstaats einen Asylantrag zu stellen, verstößt gegen die EU-Asylverfahrensrichtlinie, so die Urteile des Europäischen Gerichtshofs [vom 17. Dezember 2020 \(Rs. C-808/18\)](#) und [vom 30. Juni 2022 \(Rs. C-72/22 PPU\)](#).

**Auslagerung.** Die Auslagerung von Asylverfahren in und die Schutzgewährung durch Drittstaaten, so wie die britische Regierung es 2023 in ihrem Ruanda-Modell vorsah, verstößt praktisch immer gegen das unter anderem aus der Europäischen Menschenrechtskonvention folgende Non-Refoulement-Gebot, was auch der britische Supreme Court in seinen Urteilen vom 15. November 2023 (Az. [2023/0093](#), [2023/0094](#), [2023/0095](#), [2023/0096](#), [2023/0097](#) und [2023/0098](#)) so gesehen hat.

**Ausreisearrest.** Ein zeitlich unbegrenzter Ausreisearrest, der als Einrichtung „mit drei Wänden“ konzipiert und nur in Richtung Ausland offen ist, stellt eine Freiheitsentziehung dar, wenn Betroffene ihn in keine Richtung rechtmäßig verlassen können, so der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 14. Mai 2020 \(Rs. C-924/19 PPU und C-925/19 PPU\)](#), das kann etwa der Fall sein, wenn die Einreise in einen Nachbarstaat von diesem sanktioniert würde (z.B. als illegale Einreise) und wenn auch sonst kein Staat zur Aufnahme der Betroffenen bereit wäre.

**Binnengrenzkontrollen.** Die Einführung (faktisch) dauerhafter Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen durch EU-Mitgliedstaaten verstößt gegen EU-Recht, nämlich gegen den (unlängst überarbeiteten) Art. 25 des Schengener Grenzkodex, siehe das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 2022 \(Rs. C-368/20, C-369/20\)](#), außerdem das [Urteil des VG München vom 31. Januar 2024 \(Az. M 23 K 22. 3422\)](#).

**Handgeld.** Ein Handgeld wird bei Abschiebungen unter anderem wegen des [Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2022 \(Az. 1 C 10.21\)](#) gewährt, weil solche Rückkehrhilfen Betroffene

in die Lage versetzen, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen und eine Verelendung im Herkunftsland unwahrscheinlicher machen, was für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes vorzunehmende Gefahrenprognose relevant ist.

**Leistungskürzungen.** Zu Kürzungen von Sozialleistungen (ggf. bis auf Null) sagt das Bundesverfassungsgericht, dass das Grundgesetz ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet und dass der Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren darf ([Urteil vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11](#)), er allerdings von Betroffenen verlangen darf, an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht erst eintreten zu lassen ([Urteil vom 19. Oktober 2022, Az. 1 BvL 3/21](#)), solange er Mitwirkungspflichten und daran anknüpfende Sanktionen verhältnismäßig ausgestaltet ([Urteil vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16](#)), was bei der Erzwingung einer freiwilligen Ausreise durch Hunger sicherlich nicht mehr der Fall wäre.

**Nationale Notlage.** Die gemäß Art. 72 AEUV bestehende Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit kann nicht durch das einseitige Ausrufen einer nationalen Notlage oder durch das bloße Berufen auf diese Bestimmung genutzt werden, sondern ist an strenge Voraussetzungen gebunden, sagt der Europäische Gerichtshof, der das Vorliegen dieser Voraussetzungen noch nie bejaht hat, sondern die entsprechende Argumentation von EU-Mitgliedstaaten stets als Schutzbehauptungen zurückgewiesen hat, unter anderem in seinen Urteilen [vom 2. April 2020 \(Rs. C-715/17, C-718/17; C-719/17\)](#) und [vom 17. Dezember 2020 \(Rs. C-808/18\)](#).

**Syrien.** Abschiebungen nach Syrien hat das OVG Münster in seinem unlängst ergangenen [Urteil vom 16. Juli 2024 \(Az. 14 A 2847/19.A\)](#) nicht für zulässig erklärt, sondern lediglich entschieden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes, nämlich eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, für aus Syrien geflüchtete Schutzsuchende nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote liegen dagegen weiterhin vor.

**Zurückweisung.** Die Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen an EU-Binnengrenzen verstößt gegen die EU-Rückführungsrichtlinie, sagt der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen [vom 19. März 2019 \(Rs. C-444/17\)](#) und [vom 21. September 2023 \(Rs. C-143/22\)](#), jedenfalls wenn nicht bereits vor 2009 existierende bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten angewandt werden können, und sie verstößt unabhängig davon gegen die Dublin-III-Verordnung und die EU-Asylverfahrensrichtlinie, sofern Betroffene an der Grenze einen Asylantrag stellen, siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofs [vom 25. Januar 2018 \(Rs. C-360/16\)](#) und [vom 31. Mai 2018 \(Rs. C-647/16\)](#).